

BGH: Wann sind Preisnachlässe auszuschließen?

Entscheidung vom 20.01.2009 - X ZR 113/07

Preisnachlässe, die nicht an der in den Verdingungsunterlagen festgelegten Stelle aufgeführt sind, sind gemäß § 25 Nr. 5 Satz 2 VOB/A auch dann von der Wertung auszuschließen, wenn sie inhaltlich den gestellten Anforderungen entsprechen und für den Ausschreibenden und die Konkurrenten des Bieters zu erkennen sind.

OLG Naumburg: Preisangabe von „0,00 €“ ist Preisangabe!

Entscheidung vom 29.01.2009 - 1 Verg 10/08

1. Zur Erfüllung der Anforderung einer rechtsverbindlichen Unterzeichnung des Angebotes.
2. Auch eine Preisangabe von „0,00 €“ in einer Leistungsposition (hier: Lizenzkosten für Software) ist eine vorhandene Preisangabe. Ein Bieter ist nicht verpflichtet, jede Kostenposition seiner internen Kalkulation in eine Preisposition umzusetzen.
3. Bleibt das Erfordernis der – z.T. nochmaligen – Vorlage von Verpflichtungserklärungen der jeweils benannten Nachunternehmer (hier: im laufenden Verhandlungsverfahren bei Aufforderung zur Abgabe eines überarbeiteten Angebotes) zumindest undeutlich, so kann auf die Nichtvorlage dieser Fremderklärungen ein Ausschluss des Angebotes jedenfalls nicht gestützt werden.
4. Zur Auslegung von Erklärungen im Begleitschreiben zum Angebot als zusätzliche (ausdrücklich zugelassene) Änderungsvorschläge.
5. Die Aufbewahrungspflicht von Briefumschlägen und Paketverpackungen der Angebote beschränkt sich auf diejenigen Behältnisse der nicht ordnungsgemäß oder verspätet eingegangenen Angebote (§ 22 Nr. 6 Abs. 4 i.V.m. Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 VOL/A).
6. Eingeschränkte Nachprüfbarkeit der Punkteverteilung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbewertung.

VK Brandenburg: Anforderungen an ein Punktesystem

Entscheidung vom 12.11.2008 - VK 35/08

1. Aus der Zielsetzung des § 13 VgV folgt, dass einem Bieter, der in einem noch nicht durch Zuschlagserteilung abgeschlossenen Vergabeverfahren ein Nachprüfungsverfahren einleitet, ein schutzwürdiges Interesse im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschrift des § 13 VgV nicht mehr zukommt.
2. Für das Verständnis der Auftragskriterien ist auf den nach den Maßstäben der §§ 133, 157 BGB zu ermittelnden objektiven Empfängerhorizont eines verständigen und sachkundigen Bieters, der mit Leistungen der vorliegenden Art vertraut ist,



Infobrief Nr. 78
- Vergaberecht -

abzustellen. Danach kommt es in erster Linie auf den Wortlaut, daneben aber auch auf die konkreten Verhältnisse der Leistung an, wie sie in den Vergabeunterlagen ihren Ausdruck gefunden haben.

3. Eine Gewichtung des Kriteriums „Honorarangebot“ mit 15 % verstößt nicht gegen § 97 Abs. 5 GWB.
4. Eine Punktbewertung von 1 – 5 (Wertungsschlüssel) bezüglich der einzelnen Zuschlagskriterien ist vergaberechtlich nicht zu beanstanden, auch wenn die Zahlen 1 – 5 nicht mit einer Erläuterung des Auftraggebers unterlegt sind. Das Punktesystem ist vergleichbar mit einer Notenskala, die schlüssige und nachvollziehbare Abstufungen enthält und eine differenzierende Beurteilung der Stellungnahmen der Bieter im Verhandlungsgespräch durch die Mitarbeiter der Bewertungskommission zulässt. Einer weiteren Konkretisierung des Punktesystems bedarf es nicht.
5. Hat der Auftraggeber seine Wertungsentscheidung durch ein mit der Wertung beauftragtes Gremium getroffen, genügt es, wenn sich in der Akte die Bewertungsbögen der einzelnen Mitglieder befinden, aus denen sich ergibt, mit welcher Punktzahl jedes einzelne Leistungsmerkmal bewertet worden ist.

VK Hessen: Grundstückskaufvertrag - nicht immer ausschreibungspflichtig!

Entscheidung vom 04.09.2008 - 69d-VK-30/2008

1. Voraussetzung für einen Bauauftrag ist, dass sich der Unternehmer vertraglich zur Vornahme von Bauleistungen verpflichtet. Ist die Errichtung eines bestimmten Bauprojekts nach der Veräußerung eines Grundstücks zwar wahrscheinlich, aber nicht rechtlich verpflichtend, vergibt der veräußernde öffentliche Auftraggeber mit dem Grundstückskaufvertrag keine Baukonzession.
2. Eine Baukonzession setzt weiter voraus, dass ein Recht zur Nutzung eines Bauwerks eingeräumt wird. Das kann der Fall sein, wenn der öffentliche Auftraggeber nur dem äußeren Anschein nach ein Grundstück verkauft, gleichzeitig aber den Erwerber zur Errichtung und anschließenden Nutzung eines Bauwerks nach seinen Erfordernissen zwingen kann. Wird hingegen ein Grundstück veräußert, ohne dem Veräußerer das Recht vorzubehalten, dessen bauliche Nutzung zu bestimmen, liegt keine Baukonzession vor.



RA Stefan Dausner
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

✉ Am Kümmerling 24 - 26
55294 Bodenheim
☎ 06135 / 7053-0
📠 06135 / 7053-20

www.radausner.de
kanzlei.dausner@radausner.de